

IMPULSPROGRAMM „RAUS AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN“

**INKLUSIVE ZUSATZFÖRDERUNG DES
BUNDES „SAUBER HEIZEN FÜR ALLE“**



Wer kann eine Förderung beantragen?

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus)

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Heizungsanlagentausch von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf erneuerbare Energien in

- Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus) mit höchstens zwei Wohnungen

Die Durchführung einer kostenlosen Vor-Ort-Energieberatung vor Beginn des Heizungstausches ist verpflichtend, außer die Gebäudehülle ist bereits gedämmt.

Anmeldung zur Vor-Ort-Energieberatung:
www.wohnbau.ktn.gv.at oder Energieservicestelle
Telefon 050 536 DW 18808 www.neteb-kärnten.at

Wie und wie hoch wird gefördert?

1. Die Sanierungsförderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von

- **35 % der förderbaren Sanierungskosten für energieeffiziente Heizungsanlagen, höchstens in Höhe von**
✓ **€ 6.000 je Wohnung**

Bei Kombination mit anderen Bundesförderungen (z.B. Raus aus Öl und Gas 2021/2022) ist ein maximaler Förderhöchstsatz von 85 % der förderbaren Kosten zulässig. Bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes erfolgt eine aliquote Kürzung der Landesförderung.

2. Bundesmittel „Sauber Heizen für Alle“ für Private

- **Bis zu 100%-ige Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ für private Haushalte im niedrigen Einkommensegment**

Förderungsvoraussetzungen und nähere Details, siehe www.sauber-heizen.at

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Die Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ 2021/2022 ist vorrangig in Anspruch zu nehmen (Nachweis: Zusicherung und Auszahlung der Bundesförderung). Die Landesförderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen als Anschlussförderung gewährt.
- ✓ Das Energieberatungsprotokoll ist zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Energieberater elektronisch zu übermitteln (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle).
- ✓ Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen (Lieferung und Montage) hat fach- und normgerecht durch befugte Unternehmen im Zeitraum von 1.1.2022 bis 31.12.2022 zu erfolgen.
- ✓ In der Rechnung ausgewiesene Planungskosten werden mit max. 10% der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt.
- ✓ Hauptwohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung(en).
- ✓ Bei Gebäuden, die auch gewerblich genutzt werden, erfolgt bezogen auf die davon betroffenen Nutzflächen eine anteilige Kürzung der Förderung.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Förderungsanträge sind nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme und nach erfolgter Inanspruchnahme der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“ im Zeitraum zwischen 1.1.2022 und 31.12.2022 unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.

Den Förderanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

- Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung Raus aus Öl und Gas 2021/2022 (Nachweis Zusicherung und Auszahlung)
- Endabrechnung über die Maßnahmen mit Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(en)
- Die Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(en) können auch per E-Mail übermittelt werden
- Zustimmungserklärung der Gemeinde zu den beantragten Sanierungsmaßnahmen im Antragsformular

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vorliegen:

- Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“ (Nachweis Zusicherung und Auszahlung)
- positive Beurteilung des eingereichten Förderungsantrages samt Endabrechnung unter Vorlage eines Abrechnungsformulars unter Beifügung erforderlicher Unterlagen
- Hauptwohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung(en), bei Vermietung Vorlage einer Mieterliste

Nähere Informationen finden Sie im Impulsprogramm „für Raus aus fossilen Brennstoffen“ inkl. Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“

Weitere Informationen und Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung,
Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sekretariat:

050 536-31002 (Fr. Martina Hudej)
050 536-31004 (Fr. Franziska Happacher)
Telefax: 050 536-31000
E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at
Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

Energieberatung –Energieservicestelle:

Abteilung 8
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-18808